



Europäisch notifizierte Stelle
Kennnummer 0736

EG-Baumusterprüfbescheinigung (Modul B)

Zulassungs-Nr. **116.222**

U.S. Coast Guard Zulassungs-Nr. **164.112/EC0736/116.222**

Name und Adresse des Herstellers: BASF Coatings GmbH
Donnerschweer Str. 372
26123 Oldenburg (Deutschland)

Ausstellungsdatum: **11.09.2013**

Nummer & Bezeichnung des Gegenstands: **A.1/3.18 b – Oberflächenwerkstoffe und Bodenbeläge mit geringem Brandausbreitungsvermögen (Anstrichsysteme)**

Produktbezeichnung: Schwerentflammbares Anstrichmittel

Typ: **RELEST® Powder PE F**
Art.-Nr. I536-Farbtön

Bestimmungsgemäße Verwendung: Anstrichmittel für Seeschiffe entsprechend SOLAS 74/88 Reg. II-2/3, II-2/5, II-2/6 und II-2/9, neueste Fassung, IMO-Entschließung MSC.36(63)-(1994 HSC-Code) 7, IMO-Entschließung MSC.97(73)-(2000 HSC-Code) 7, IMO MSC/Rundschr. 1120.

Prüfgrundlage (spezieller Standard): IMO-Entschließung MSC.61(67)-(FTP-Code) Anlage 1, Teil 2*, Teil 5, Anlage 2
IMO MSC/Rundschr. 1120, ISO 1716 (2002)*

Bemerkungen: *) = nicht anwendbar
siehe Rückseite

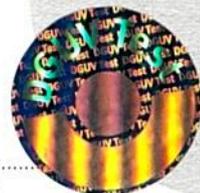
Das geprüfte Baumuster entspricht den einschlägigen Bestimmungen der Richtlinie 96/98/EG (Schiffsausrüstung) in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt geändert durch die Richtlinie 2011/75/EU) vorbehaltlich der Auflagen im Anhang des Zertifikats.

Diese Bescheinigung darf nur in Verbindung mit Modul **D, E oder F** dieser Richtlinie genutzt werden.

Diese Bescheinigung wird spätestens ungültig am: **10.09.2018**



[Handwritten Signature]
Unterschrift (Hackl)

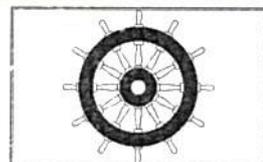


Eingebaute Gegenstände bleiben bis auf Widerruf zugelassen, über das Gültigkeitsdatum hinaus!

Note 1: Dieses Zertifikat wird ungültig, wenn der Hersteller Änderungen oder Modifikationen jeglicher Art am zugelassenen Produkt durchgeführt hat, die nicht der benannten Stelle gemeldet und mit ihr abgestimmt wurden.

Note 2: Sollten spezielle Regeln oder Prüf-Standards für die o.g. Ausrüstung während der Gültigkeit des Zertifikates geändert werden, muss das Produkt neu getestet werden, bevor es nach Inkrafttreten der Änderungen an Bord geliefert wird.

Note 3: Das Konformitätskennzeichen darf an o.g. zugelassener Ausrüstung nur angebracht und eine "Declaration of Conformity" vom Hersteller nur ausgestellt werden, wenn die Produktionsüberwachungs-Module (D, E oder F) des Anhangs B der Richtlinie voll eingehalten und durch die „benannte Stelle“ im Rahmen eines schriftlichen Vertrages mit dem Hersteller überwacht werden.



xxxx/yy

Note 4: "Steuerrad" Format

YY Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem das Konformitätskennzeichen angebracht wurde.

XXXX Nummer der benannten Stelle, die die Qualitätssicherung beim Hersteller überwacht.

Technische Daten / geprüfte Zeichnungen sowie Bedingungen und Auflagen:

1.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung stützt sich auf die folgenden Dokumente:
 - Prüfbericht Nr. SN02 / 2674.1 des "Brandversuchshaus Hamburg", 22767 Hamburg (DE), vom 19.09.2002.
 - Schreiben der Fa. RELIUS COATINGS GmbH & Co. KG (Herr M. Maye-) vom 31.10.2002.
 - Bestätigungsschreiben des "Brandversuchshaus Hamburg" (Dipl.-Ing. A. Pavlik) vom 10.11.2008.
 - Schreiben der Fa. RELIUS COATINGS GmbH & Co. KG bzw. BASF Coatings GmbH (Herr M. Deeke) vom 29.06.2012 und 07.08.2013.
2.
Eine Prüfung auf Rauchmenge und Toxizität (FTP-Code, Anlage 1, Teil 2) war aufgrund der gemessenen freigesetzten Gesamtwärmemenge und der maximalen Wärmefreisetzungsrate nicht notwendig.
3.
Die Trockenschichtdicke beträgt max. 116 µm.
4.
Das an Bord von Seeschiffen zur Verwendung kommende Material muss mit dem geprüften Material in seiner Zusammensetzung und seinen Eigenschaften übereinstimmen.
5.
Die in den Handel kommenden Gebinde sind entsprechend Artikel 11 der Richtlinie 96/98/EG des Rates vom 20. Dezember 1996 über Schiffsausrüstung zu kennzeichnen.
6.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung ersetzt die alte EG-Baumusterprüfbescheinigung, ausgestellt am 11.09.2012 mit einer Laufzeit bis zum 30.09.2017.
7.
Diese EG-Baumusterprüfbescheinigung darf nur in vollem Wortlaut veröffentlicht oder Dritten zugänglich gemacht werden.

Hinweis:

Diesem Produkt wurde eine U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. zugeteilt, um deutlich zu machen, dass diese Typzulassung nach Modul B durch die U.S. Coast Guard entsprechend des „Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den Vereinigten Staaten von Amerika über die gegenseitige Anerkennung der Konformitätsbescheinigungen für Schiffsausrüstung“, unterschrieben am 27. Februar 2004 akzeptiert / anerkannt wird.

Bemerkung:

Der schwerentflammbare Oberflächenwerkstoff darf nicht auf Rohre, Rohrabdeckungen oder Kabel verwendet werden.

Die U.S. Coast Guard Zulassungs- Nr. für dieses Produkt lautet:

164.112/EC0736/116.222

Der Hersteller der Ausrüstung muss die vorgeschriebene Markierung mit dieser Nummer erweitern.